

"Rheintal Gliders"

DELTA - CLUB RHEINTAL

=====

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Delta-Club Rheintal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in *Altstätten*.
- 1.3 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- 1.4 Er ist Mitglied des Schweiz. Hängegleiterverbandes (SHV). Er anerkennt deren Statuten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu schaffen.
- 2.2 In Zusammenarbeit mit dem SHV und anderen regionalen Clubs hat der Verein zum Ziel:
 - a) Erhaltung des umweltfreundlichen Hängegleitersportes in jeglicher Form
 - b) Erhaltung und Betreuung der Fluggebiete in der Region
 - c) Förderung von sportlicher Betätigung, Erfahrungsaustausch und Pflege der Kameradschaft und den Mitgliedern.
- 2.3 Zur Erreichung dieser Ziele trifft der Verein zweckmässige Massnahmen.

3. Mitglieder

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
 - 3.21 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf formelles Gesuch des Bewerbers.
- 3.3 Passivmitglieder können natürliche Personen werden, welche bereit sind, die Interessen des Vereins durch finanzielle oder andere Leistungen zu unterstützen.
 - 3.31 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach erfolgter Beitrittserklärung.
 - 3.32 Ehemalige Aktive erwerben die Passivmitgliedschaft mit einfacher Erklärung an den Vorstand.

- 3.4 Ehrenmitglieder können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Es handelt sich dabei um Personen, welche sich um die vom Verein angestrebten Ziele und für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind, alle Rechte geniessend, allen Pflichten enthoben.
- 3.5 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- 3.51 Der Austritt muss unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende schriftlich erklärt werden.
- 3.52 Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Er muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.6 Versicherungen
- 3.61 Die Aktivmitglieder haben sich gegen die Folgen von Unfällen privat zu versichern.
- 3.62 Für Haftpflichtfälle hat sich jedes Mitglied im Rahmen der Bestimmungen selbst zu versichern.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- 4.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich, spätestens Ende April, statt.
- 4.21 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Kassabericht
 - c) Budget und Festsetzung des Mitglieder-Jahresbeitrags
 - d) Bericht der Kontrollstelle
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des Präsidenten
 - g) Wahl der Kontrollstelle
- 4.22 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- 3 -

- 4.23 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vor Abhaltung einberufen worden ist.
- 4.24 Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 4.25 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Hauptversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen andern Modus beschliessen. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4.26 Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 4.27 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann verlängert werden.
 - 4.31 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- 4.4 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied.
 - 4.41 Die Kontrollstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie hat darüber an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu ersatten.

5. Finanzen

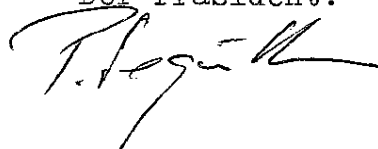
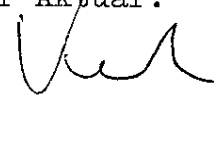
- 5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Zuwendungen
- 5.2 Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:
 - a) Verwaltungskosten (Porto usw.)
 - b) Aufwendungen für Anlässe
- 5.3 Die Mitgliederbeiträge sind spätestens bis Ende März dem Kassier zu entrichten.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Für andere, hier nicht erwähnte Bestimmungen sind die Statuten der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisation sinngemäss anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches über die Vereine.
- 6.2 Die Abänderung dieser Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.
- 6.3 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 6.4 Im Falle der Auflösung verwaltet der SHV das Vereinsvermögen treuhänderisch für die Dauer von 5 Jahren. Bei einer Neugründung mit gleicher Zielsetzung innerhalb dieser Frist wird das Vermögen dem neuen Verein zur Verfügung gestellt; andernfalls verfällt es zu gunsten des SHV.
- 6.5 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19. Dez. 1985 in Kraft.

DELTA-CLUB RHEINTAL

Der Präsident: Der Aktuar:

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 19. Dez. 1985.

Altstätten, den 19. Dez. 1985

Die Gründungsmitglieder:

